

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buer.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.287.794

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1900/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1900/J betreffend "Mögliches Millionendebakel bei Schutzmaterialbeschaffung", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 7. Mai 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:

1. *Wie viele Schutzmasken hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen einer Qualitätskontrolle gemäß Verordnung (EU) 2016/425 (EU-Konformitätserklärung) seit Anfang März geprüft?*
2. *Welche Stichprobengröße hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen für die Qualitätskontrolle verwendet?*
3. *Wie viele Schutzmasken, die an das Bundesministerium für Inneres geliefert wurden, wurden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als fehlerhaft festgestellt?*
4. *Wie viele Schutzmasken, die an die Bundesbeschaffung GmbH geliefert wurden, wurden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als fehlerhaft festgestellt?*
5. *Wie viele jener Schutzmasken, die an das Österreichische Rote Kreuz geliefert wurden, wurden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als fehlerhaft festgestellt?*

Aufgrund der Empfehlung (EU) 2020/403 vom 16. März 2020 wurde mit Erlass meines Ressorts vom 23. April 2020 die Möglichkeit geschaffen, Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung und ohne EU-Konformitätserklärung, die im Rahmen eines behördlich organisierten Beschaffungsprozesses medizinischem Fachpersonal zur Verfügung gestellt werden, einem verkürzten und somit rascheren Prüfverfahren unterziehen zu können.

Grundlage für die Prüfungen im Prüflabor des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) ist der "Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken Rev. 0" der DEKRA Testing and Certification GmbH und des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 19. März 2020. Die Stichprobengröße ist im Prüfgrundsatz entsprechend der vorhandenen Ausführung festgelegt und variiert zwischen 16 und 25 Stück je Charge. Geprüft werden Corona Pandemie Atemschutzmasken (CPA) in einem verkürzten Verfahren mit ausgewählten Prüfpunkten auf Basis der Norm EN 149 (Atemschutzgeräte, filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel).

Im Rahmen des geschilderten CPA-Prüfverfahrens wurden bei den Lieferungen an das Bundesministerium für Inneres keine, bei jenen an die Bundesbeschaffung GmbH zwei Chargen als fehlerhaft eingestuft. Die Losgröße dieser beiden Lieferungen ist dem BEV nicht bekannt. Im Rahmen des den Vollziehungsbereich meines Ressorts betreffenden Beschaffungsvertrags mit der ÖRK Einkauf & Service GmbH (E & S) wurden mit Stand 28. Mai 2020 in Summe rund 102 Mio. Masken unterschiedlicher Standards bestellt, die teilweise auch schon geliefert wurden. Dabei wurde vom BEV für rund 1,7 Mio. FFP2-Masken festgestellt, dass sie nicht den erforderlichen Standards entsprechen. Diese wurden nach der Prüfung als Mund-Nasen-Schutz (MNS) eingesetzt.

Weitere Prüfungen wurden durch das Amt für Rüstung und Wehrtechnik durchgeführt.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Wie ist der Kontakt zu diesen unzuverlässigen Verkäufern zustande gekommen?*

Laut Mitteilung der E & S sind die - keineswegs generell als "unzuverlässig" zu bezeichnenden - Verkäufer teilweise direkt an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres herangetreten und wurden an die E & S weitergeleitet, teilweise erfolgte die Kontaktnahme auf Basis von Empfehlungen etwa der Ärztekammer oder des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

7. *Wer hat die Zuverlässigkeit der Verkäufer geprüft?*

a. *Nach welchen Kriterien wurde unter den verschiedenen Anbietern ausgewählt?*

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1883J zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

8. *Wie viel wurde per 15.03.2020/31.03.2020/15.04.2020/30.04.2020/... bestellt? (nach Produktgruppe)*
9. *Wie viel davon wurde per 15.03.2020/31.03.2020/15.04.2020/30.04.2020/... geliefert? (nach Produktgruppe)*

Dazu ist auf die vom Österreichischen Roten Kreuz übermittelte Aufstellung in der Beilage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

10. *Wie hoch ist der Anteil an "unzertifizierten" Schutzmaterialien in diesen Lieferungen? (nach Produktgruppe)*

Die Lieferungen beinhalteten keine "unzertifizierten" Schutzmaterialien.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

11. *Wurden Pönalezahlungen vereinbart?*

Der Teil der Masken, der die erforderlichen Standards nicht erreicht hat, darf nur als MNS verwendet werden. Um eine Verwechslung mit zertifizierten Masken auf FFP2-Niveau auszuschließen, wurden die Verpackungen der Masken im Vorfeld durch Anbringen einer entsprechenden Leuchtmarkierung auf den Kartons deutlich sichtbar gekennzeichnet. Nach der Übernahme der Kartons in den Einrichtungen waren die einzelnen Packungen durch die Empfänger verpflichtend zu kennzeichnen. Eine entsprechende Handlungsanleitung und Material zur Kennzeichnung lagen jedem Karton bei. Wie mit den Landesgesundheits- und -sozialreferentinnen und -referenten vereinbart, sind diese primär für Pflegeheime vorgesehen und wurden den Bedarfsträgern der Länder als MNS angeboten. In den Fällen, in denen die Masken nicht den vom Hersteller angegebenen Standards entsprechen, werden die Preise mit den Lieferanten entsprechend nachverhandelt.

Wien, am 7. Juli 2020

Dr. Margarete Schramböck

Beilage

Elektronisch gefertigt

